



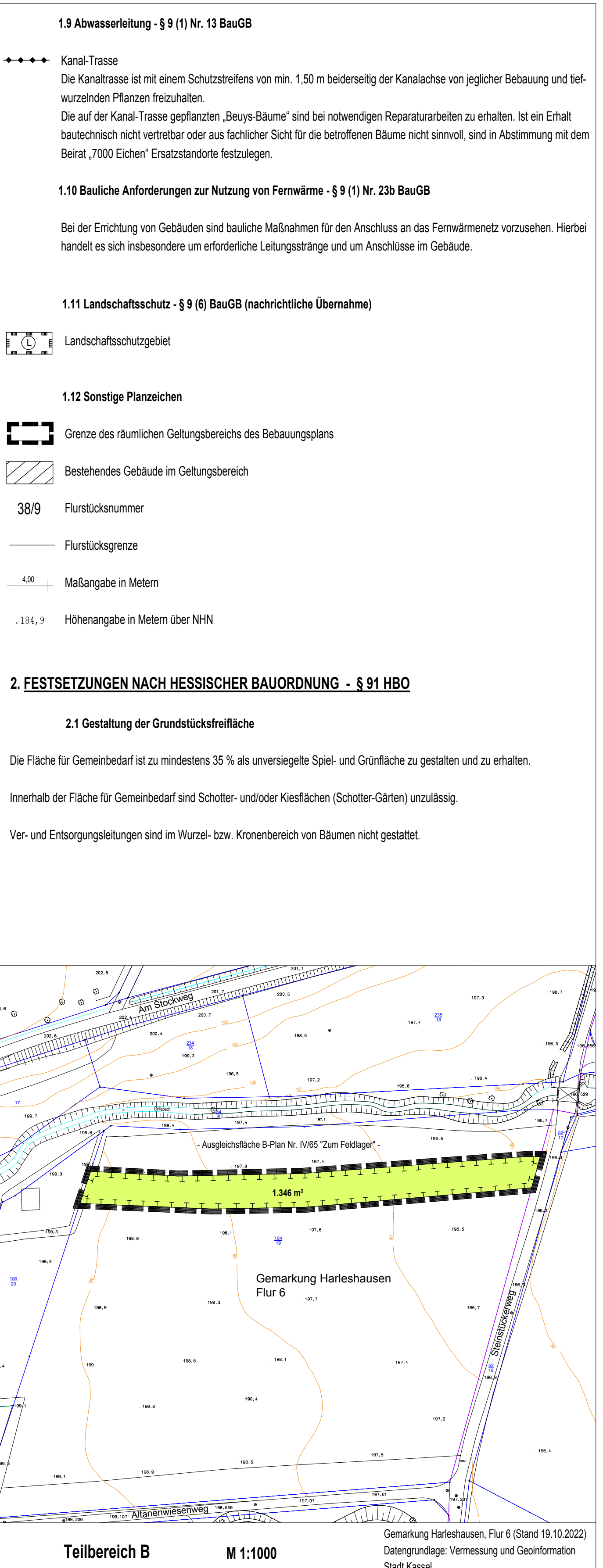
**BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG**

Mit dem Bebauungsplan Nr. VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“ wird eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 9 SW/19 „Dauerkleingärten 19. Mattenberg“ vom 04. Februar 1985 geändert.

**1. PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- 1.1 Art der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- GB** Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindertagesstätte und Jugendzentrum**  
Zweckbestimmung: Kindertagesstätte und Jugendzentrum  
Zulässig sind auch Räume für die soziale Stadtteil-Arbeit (z.B. Hort, Familienzentrum, u.a.)
- B** Zweckbestimmung: Brückenbauwerk  
Zulässig ist als Bestandteil des Hauptgebäudes ein Brückenbauwerk mit Treppenanlage zwischen dem 1. OG des Hauptgebäudes und der höher gelegenen „Grünfläche Kita“. Zulässig ist eine Überdachung der Brücke und eine Unterbauung mit einem als Nebenraum nutzbaren Baukörper mit einer Grundfläche von bis zu 30 m².
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- II-III** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- 0,35** Grundflächenzahl  
Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 (4) BauNVO überschritten werden bis zu einer GRZ von 0,6.
- 1,0** Geschosshöhenzahl
- OK/FH max. Maximale Gebäudehöhe  
Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe gilt an allen Teilen des Gebäudes bezogen auf die absolute Höhe über NormalhöhenNull (NHN).
- 1.3 Überbaubare Grundstücksfläche - § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- Baugrenze**  
Außerhalb der Baugrenze sind dem Gebäude zugeordnete untergeordnete Bauteile, z.B. Terrassen, Außentrepfen und Stützmauern zulässig. Dabei sind bodeneingreifende Maßnahmen und Bauteile (z.B. Fundamente) nur zulässig, sofern sie nicht in die Wurzelräume der vorhandenen Bäume eingreifen (Wurzelraum = Ausdehnung der Baumkrone). Technische Einbauten wie Lüftungsgitter, Wärmetauscher o. ä. sind nur in, an oder auf dem Gebäude zulässig. Ihre Aufstellung im Freiraum ist nicht gestattet.
- 1.4 Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze - § 9 (1) Nr. 4 BauGB**
- SI** Flächen für Stellplätze (Kfz)  
Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig. Die Stellplätze sind ohne Gerabebauung für öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten. Befestigungen von neuen Stellplätzen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung mit einer dauerhaften Mindestdurchlässigkeit von >200 l/s/ha (z. B. Schotterrasen, Rasensiene, Drainpfaster, Pflaster mit Versickerungsfugen, etc.) zulässig. Die Stellplätze sind rückseitig durch einen mind. 1,50 m breiten Grünstreifen zu begrünen. Eine seitliche Begrünung ist nicht erforderlich.
- Für den Nachweis der erforderlichen Fahrrad-Abstellplätze gilt folgender Schlüssel:  
• Je Kita- und Hort-Gruppe: 1 Rad  
• Familienzentrum: 2 Räder  
• Jugendzentrum: 8 Räder  
Die Fahrrad-Abstellplätze sind in Form beidseitig nutzbarer Radbügel herzustellen (1 Bügel = 2 Abstellplätze).
- Im Übrigen gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültige Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.
- 1.5 Grünflächen - § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- Grünflächen, öffentlich**  
Zweckbestimmung:  
**GrüF** Grünzug mit Freizeifunktion  
Außerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist eine der Nutzung entsprechenden Überbauung der Bodenfläche, z.B. als Freizeitanlage für Jugendliche, bis zu 50 % der Gesamfläche zulässig. Die Errichtung eines Ballplatzes ist zulässig. Die Fläche ist so zu gestalten, dass eine öffentlich zugängliche Wegeverbindung zwischen der Mattenbergstraße und dem westlich an den Geltungsbereich anschließenden Freiraum besteht.
- Kita** Freifläche Kindertagesstätte  
Eine der Nutzung entsprechenden Überbauung und Versiegelung der Bodenfläche ist bis zu 15 % der Gesamfläche zulässig.
- JuZ** Freifläche Jugendzentrum  
Eine der Nutzung entsprechenden Überbauung und Versiegelung der Bodenfläche ist bis zu 15 % der Gesamfläche zulässig.

- 1.6 Landwirtschaft - § 9 (1) Nr. 18 BauGB**
- GrüF** Flächen für die Landwirtschaft
- 1.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
In der festgesetzten Fläche ist ein extensiv bewirtschaftetes, mesophiles Grünland (Regiosaatgut mit min. 50 %-igem Blühkräutereanteil) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Nutzung ist als zweischüriges Mähgrünland mit einer ersten Mahd witterungabhängig ab dem 15. Juni durchzuführen. Grünlandbruch, Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind ausgeschlossen. Eine extensive Weidennutzung ist zulässig.
- Sonstige Maßnahmen:  
In den festgesetzten Grünflächen „Freifläche Kindertagesstätte“ und „Grünzug mit Freizeifunktion“ ist der vorhandene Gehölz- und Strauchbewuchs im Rahmen der Neugestaltung vollständig zu erhalten oder ökologisch gleichwertig zu ersetzen (vgl. Nr. 1.8). In diesen Grünflächen sind Wege nur in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasserdurchlässige oder mindestens Unterbauten wie Betonunterbau, Fugenvergüß, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig. Innerhalb der „Gemeinbedarfsfähige Kindertagesstätte und Jugendzentrum“ sind an fachlich geeigneter Stelle am Gebäude mindestens jeweils 2 Nisthilfen für Nischen- und die Höhlenbrüter zu installieren, pflegen und erhalten. Im Geltungsbereich sind zusätzlich mindestens 2 Fledermaus-Spaltenkästen an fachlich geeigneter Stelle anzubringen, zu pflegen und zu erhalten. Alle Standorte sind mit einem Fachgutachter abzustimmen.
- 1.8 Anpflanzungen und Bindungen für die Bepflanzung - § 9 (1) Nr. 25a/b BauGB**
- Dachbegrünung:**  
Lichtdurchlässige Flach- und Pultdächer (bis 15 % Dachneigung) sind auf mind. 80 % der Dachfläche als Gründach herzustellen mit einem Substratbau von mind. 10 cm Höhe. Untergeordnete technische Einbauten im Gründach, wie Entlüftungen, Einläufe und Dachflächenfenster sind zulässig.
- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Zu erhaltender Baum
  - BB** Zu erhaltender „Beys-Baum“ (Kunstwerk „7000 Eichen“, Kultur- und Gartendenkmal nach § 2 (1) HDSchG)
  - Zu pflanzender Baum  
Der in der Gemeinbedarfsfähige angrenzende an die „Fläche für Stellplätze“ festgesetzte Baum ist als Feldahorn (*Acer campestre*) (H. SIU 16-18, 3xv, mDb) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Standort ist auf der Achse der Baumreihe hinter den Stellplätzen auf beiden Seiten bis zu 3 m variabel.  
Der in der Gemeinbedarfsfähige zwischen Baufeld und Mattenbergstraße festgesetzte Baum ist in seinem Standort in einem Radius bis zu 3 m variabel.  
Alle übrigen zu pflanzenden Bäume sind in ihrem Standort in einem Radius bis zu 20 m variabel, sofern das Umfeld dies erlaubt und die Grundstücksordnung (privates Grundstück Kita / Jugendzentrum oder öffentlicher Grünzug) verbleibt.
- Für alle Bindungen für die Bepflanzung gilt im Übrigen:  
Für jegliche Gehölzpflanzungen (Bäume: SIU 18-20, 3xv, mDb; Sträucher: 100-150) sind einheimische Arten der folgenden Liste zu verwenden. Die festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig gemäß Artenliste zu ersetzen:
- |  |                             |                    |
|--|-----------------------------|--------------------|
| <b>Bäume 1. Ordnung (auch in Sorten)</b> | <i>Prunus domestica</i>     | Echte Zwetschge    |
| <i>Quercus petraea</i>                   | <i>Prunus padus</i>         | Traubenkirsche     |
| <i>Quercus robur</i>                     | <i>Sorbus aria</i>          | Mehlschnecke       |
| <i>Quercus cerris</i>                    | <i>Sorbus aucuparia</i>     | Eberesche          |
| <i>Salix alba</i>                        | <i>Sorbus domestica</i>     | Speerling          |
| <i>Tilia cordata</i>                     | <i>Sorbus torminalis</i>    | Eisbeere           |
| <i>Tilia platyphyllos</i>                |                             |                    |
| <i>Ulmus laevis</i>                      | <b>Sträucher</b>            |                    |
| <i>Ulmus minor</i>                       | <i>Cornus mas</i>           | Kornelkirsche      |
|  | <i>Cornus sanguinea</i>     | roter Hartriegel   |
|  | <i>Prunus spinosa</i>       | Schlehe            |
|  | <i>Ribes uva-crispa</i>     | Stachelbeere       |
|  | <i>Rosa canina</i>          | Hundsrose          |
|  | <i>Rosa villosa</i>         | Apfel-Rose         |
|  | <i>Salix caprea</i>         | Sal-Weide          |
|  | <i>Salix rosmarinifolia</i> | Rosmarinweide      |
|  | <i>Sambucus nigra</i>       | schwarzer Holunder |
|  | <i>Prunus avium</i>         | Wildkirsche        |
- Bäume 2. und 3. Ordnung (auch in Sorten)**
- |                         |                      |
|-------------------------|----------------------|
| <i>Acer campestre</i>   | Feldahorn            |
| <i>Alnus glutinosa</i>  | Schwarz-Erle         |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche            |
| <i>Juglans regia</i>    | Walnuss              |
| <i>Malus sylvestris</i> | Wildapfel            |
| <i>Parrotia persica</i> | Persisches Eisenholz |
| <i>Prunus avium</i>     | Wildkirsche          |



**HINWEISE**

**Bombenabwurfgebiet**  
Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vor Vorhandensein von Kampfmitteln auf diesen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind auf den Flächen, auf denen bodeneingreifende Baumaßnahmen vorgesehen sind, systematische Untersuchungen bis in eine Tiefe von 5 m auf Grundlage der Anforderungen des Kampfmittleräumdenstes des Landes Hessen und ggf. Kampfmittleräumdenstes erforderlich.

**Schutz des Mutterbodens**  
Eingriffe in den Boden sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Verdichtung zu schützen. Bodenvermischungen sind zu vermeiden. Der gewachsene Boden soll überall dort erhalten werden, wo keine bauliche Anlage errichtet wird und keine Überprägung erforderlich ist.

**Artenschutz**  
Bei der Bepflanzung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 (5) BNatSchG, § 44 (1) BNatSchG). Artenschutzrechtliche Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist. Die Rodung von Gehölzen für die Baufeldräumung ist nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Alle Gehölze sind vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen. Zum Schutz von Kleintieren sind Entwässerungseinrichtungen, Retentionsmulden, Schabachdeckungen, Lichtschächte, Kellertreppen u. s. w. so zu gestalten, dass Teriaten wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. Neu errichtete Außenbeleuchtung sollte mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warm-weißem Licht) erfolgen. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten, die Lampengehäuse sollen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein. Beim Einbau größerer Glasflächen (transparente und spiegelnde Bauelemente) sollen technische Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag angewendet werden.

**Baumschutz**  
Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Vor der Fällung von nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäumen ist eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Stadt Kassel zu beantragen. Der zur Erhaltung festgesetzte Baumbestand ist während der gesamten Bauarbeiten durch fest aufgebaute geschlossene Bauzäune, die außerhalb der Wurzelbereiche zu errichten sind, zu schützen. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie das „Marktblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Bei Baumpflanzungen in separaten Baumscheiben sollen folgende Mindest-Baumscheibenabmessungen eingehalten werden: Bäume 1. Ordnung: 16 m²; Bäume 2. Ordnung: 12 m²; Bäume 3. Ordnung: 8 m²; Pflanzuntiefe jeweils 1,50 m. Aufgrund des hochwertigen Baumbestandes und dessen Nähe zu den Baugrenzen soll die aktive Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden.

**Klimaneutralität**  
Die Stadtverordnetenversammlung hat für Kassel das Ziel der Klimaneutralität spätestens ab dem Jahr 2030 formuliert (StVo-Beschluss 101.18.1379). Auf dieser Grundlage ist für das gesamte Kita-Gebäude im Zuge der geplanten Erweiterung der Anschluss an die Fernwärme vorgesehen.

Aufgrund des Einpassens des Baufeldes in den vorhandenen großkronigen Baumbestand unter Aufgabe möglichst weniger Bäume können zusätzliche energetische Maßnahmen (Gebäude-Kompaktheit, Verschattungsfreiheit, Solarmutzung) nur eingeschränkt zur Anwendung kommen.

**Solarnutzung**  
Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2022 zum beschleunigten Ausbau der Installation von Photovoltaik im Stadtgebiet ist die Installation einer solarerzeugenden Anlage (prioritär PV, ersatzweise Solarthermie) auf mindestens 30% der Bruttodachfläche vorzunehmen, wenn auf dieser Dachfläche mindestens 75% der Jahressumme an elektrischem Strom einer PV-Anlage im Vergleich zu einer optimal ausgerichteten und unverschatteten Dachfläche erwirtschaftet werden kann und die zusammenhängende Nutzfläche mindestens 20 m² beträgt (begründete Dachfläche zählt mit Ausnahme einer Retentionsbegrünung zur Nutzfläche).

**Stellplatzsatzung und Fahrradabstellplätze**  
Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“ in der jeweils gültigen Fassung. Soweit durch die Festsetzung in diesem Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Bei der Planung der Fahrradabstellplätze sind die Regelwerke der FGSV zum Fahrradparken (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs-EAR und „Hinweise zum Fahrradparken“) zu beachten.

**Öffentliche Verkehrsflächen**  
Anpassungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, Markierungen für Zufahrten etc.) sind im Vorfeld beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt zu beantragen und hinsichtlich der Planung, sowie des Oberbaus abzustimmen. Vorhandene und nicht mehr benötigte Gehweganpassungen an öffentlichen Flächen sind entsprechend den Vorgaben des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes zurückzubauen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten und die zur Verkehrlichen Erschließung notwendigen Veränderungen sind durch die Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist vor Baubeginn zu dokumentieren.

**Niederschlagswasser**  
Sofern sich die Einleitmengen in die städtische Abwasseranlage gegenüber dem Ist-Zustand erhöhen, behält sich KASSELWASSER vor, wirksame Maßnahmen zur Regenwasserretention auf dem Grundstück zu fordern. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist rechtzeitig vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasser- und Bodenichtsbehörde der Stadt Kassel zu beantragen. KASSELWASSER begrüßt Maßnahmen, die zu einer Verzögerung und Reduzierung von Regenwasserabflüssen führen, wie z.B. Dachbegrünungen und versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen. Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Es ist sicherzustellen, dass mit der Oberflächen-Entwässerung keine Belastungen für die angrenzenden Kleingartenparzellen entstehen.

**Brandschutz**  
Es ist eine ausreichende Löschwasserreserve DVWG-Arbeitsblatt W 405) in einem Umkreis von 300 m über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf beträgt 96 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden. Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Eispeisevorrichtungen sind gemäß DVWG-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten. Das Gebäude der Kindertagesstätte ist zugangseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummer zu versehen. Die Gebäude-Planung ist entsprechend der „Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (HE-Kita)“, Stand Mai 2012 oder in der zum Zeitpunkt der Planung aktuell geltenden Bauvorschrift durchzuführen. Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Ergänzend zur HE-Kita soll die GUV „Brandschutz und Notfallkonzepte in Kindertageseinrichtungen“, Rheinischer Gemeindefaßversicherungsverband, bei der Planung Berücksichtigung finden.

**Hausanschlussleitung Telekom**  
Unter dem Erweiterungsbaufeld befinden sich Hausanschlussleitungen der Telekom, die in der Bauausführung, insbesondere bei der Herstellung der Baugrube, zu beachten sind.

**Kinder- und Jugendbeteiligung**  
Für die Planung der Kitafreiflächen ist in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Kinderbeteiligung durchzuführen. Für die Planung der Fläche „Grünzug mit Freizeifunktion“ ist in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Jugendbeteiligung durchzuführen.

**Kunstwerk „7000 Eichen“**  
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betrifft das Gartendenkmal und Kunstwerk „7000 Eichen“. Der Bebauungsplan ist mit dem Fachamt und dem Beirat „7000 Eichen“ abgestimmt. Mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplans werden insgesamt 4 Bäume des Kunstwerkes für das Baufeld der Kita-Erweiterung aufgegeben. Für die aufgegebenen Bäume sind in Abstimmung mit dem Beirat Ersatzstandorte festzulegen. Alle übrigen 25 Bäume des Kunstwerkes „7000 Eichen“ im Geltungsbereich werden im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt und in der Planzeichnung gesondert markiert (Beys-Bäume).

Rechtsgrundlagen	Stand: März 2022
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).	
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).	
Planzielenverordnung 1930 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).	
Gesetz über die Umweltschadstoffprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).	
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458).	
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 629, 2011 I. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).	
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).	
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).	
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).	
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).	
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).	
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	

Verfahrensvermerke	
Planunterlagen hergestellt aus der Stadtgrundkarte unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (zuständig nach § 15 (2) Nr. 3 HVG).	Aufgestellt.
Vermessung und Geoinformation	Kassel, 06.09.2022 Der Magistrat Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
gez. Rita Vermessungsdezision	gez. Naida Stadtbaurat gez. Böscher Baudezision
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 18.07.2022	Öffentlich auslegen in der Zeit vom 08.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022.
Kassel, 10.08.2022	Kassel, 06.09.2022
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat
gez. Dr. van den Hövel Stadtverordnetenvorsteherin	gez. Naida Stadtbaurat
Hat öffentlich ausliegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 4a Abs. 4 BauGB vom 08.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 35 vom 29.07.2022. Kassel, 14.09.2022	Gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB erneut öffentlich ausschlagen bis einschließlich
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Kassel, Der Magistrat
gez. Lindemann Technischer Angestellter	Stadtbaurat
Hat erneut öffentlich ausliegen gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB vom 08.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom Kassel.	Der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen wurde am 15.05.2023 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Kassel, 23.05.2023
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Die Stadtverordnetenversammlung
Technischer Angestellter	gez. Dr. van den Hövel Stadtverordnetenvorsteherin
<b>AUSFERTIGUNG</b>	
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.	
Kassel, 25.05.2023	Der Magistrat
gez. Giesche Oberbürgermeister	gez. Giesche Oberbürgermeister
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 33 vom 09.06.2023. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden. Kassel, 19.06.2023
Kassel, 25.05.2023	Der Magistrat
gez. Giesche Oberbürgermeister	gez. Naida Stadtbaurat

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29 'Kita Mattenbergstraße 168'**

**Maßstab Teilbereich A: 1:500**  
**Maßstab Teilbereich B: 1:1000**

**Datum: 06. Dezember 2022**

**Kassel documenta Stadt**

**BAS**  
Büro für Architektur und Stadtplanung  
Höger Müller  
Dr.-Ing. Achard  
Stadtplaner und  
Städtebauexperte  
Queren 43  
34119 Kassel  
Tel. 0561/7808-70  
mail@bas-kassel.com